

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1.

Unter dem Namen Tennisclub Wohlensee (nachstehend TCW genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Hinterkappelen, Gemeinde Wohlen/BE.

Art. 1.2.

Der TCW bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.

Art. 1.3.

Der TCW ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1.

Der TCW umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder I
- Aktivmitglieder II
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Schüler
- Bambini
- Unternehmensmitgliedschaft
- Passivmitglieder

Art. 2.2.

Aktivmitglieder I sind Damen und Herren von dem Kalenderjahr an, in welchem sie das 26. Altersjahr erreichen. Aktivmitglieder II sind Damen und Herren von dem Kalenderjahr an, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen.

Art. 2.3.

Personen, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 2.4.

Junioren sind Jugendliche beiden Geschlechts von dem Kalenderjahr an, in welchem sie das 16. Altersjahr erreicht haben, bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen.



Art. 2.5.

Schüler sind Knaben und Mädchen bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Art. 2.6.

Bambini sind Knaben und Mädchen bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 6. Altersjahr erreichen.

Art. 2.7.

Unternehmen können eine Unternehmensmitgliedschaft erwerben und erhalten das Recht, dass ihre interessierten Mitarbeitenden gemäss den vom Vorstand definierten Regeln einen Platz buchen können.

Art. 2.8.

Passivmitglieder sind Freunde des TCW, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen.

Art. 2.9.

Aufnahmegesuche haben schriftlich oder per Mail an das Sekretariat zu erfolgen; Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er muss die Ablehnung eines Aufnahmegesuches nicht begründen. Minderjährige werden nur mit der Zustimmung der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen.

Art. 2.10.

Wer dem TCW beitritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und dem Verhaltenskodex.

3. Rechte und Pflichten

Art. 3.1.

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Junioren und Juniorinnen, Schüler und Schülerinnen und Bambini sowie Mitarbeitende von Unternehmen mit Unternehmensmitgliedschaft sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 3.2.

An der Generalversammlung sind volljährige Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Unternehmen mit Unternehmensmitgliedschaft haben 1 Stimmrecht, welches sie durch eine/n Mitarbeitende/n des Unternehmens vertretend ausüben lassen können.

Art. 3.3.

In den Vorstand können Aktiv- und Passivmitglieder gewählt werden. Unternehmensmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 3.4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Spielberechtigung kann so lange verweigert werden, bis die jährlichen Verpflichtungen gegenüber dem TCW erbracht worden sind.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.



Art. 3.5

Der Austritt aus dem TCW bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann grundsätzlich nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, und zwar mit schriftlicher Mitteilung (per Post oder Mail) an das Sekretariat. Begründete Ausnahmen von dieser Regelung können durch den Vorstand genehmigt werden. Der Wechsel in eine andere Alterskategorie erfolgt automatisch.

Art. 3.6.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Werten des TCW gemäss Leitbild und Verhaltenskodex zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber gemäss GV-Beschlüssen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 3.7.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Sie haften für die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen.

Art. 3.8.

Für die Folgen von Unfällen sind die Benutzer und Benutzerinnen der Tennisanlage nicht versichert. Vorbehalten bleibt die Haftung des TCW als Werkeigentümer.

4. Organisation

Art. 4.1.

Die Organe des TCW sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 4.2.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus per Post oder elektronisch zugestellt werden. Die Einladung mit Traktandenliste wird ebenfalls auf der TCW-Website publiziert.

Art. 4.3.

Generalversammlung mit schriftlicher oder elektronischer Abstimmung:

- 1 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen die Versammlung wie folgt durchführen:
- a) virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
- 2 Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 4.2. und 4.5. bis 4.7.



Art. 4.4.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 4.5.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- Wahl der Ombudsperson
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des TCW

Art. 4.6.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Januar zugestellt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nur beraten, nicht aber endgültig beschlossen werden.

Art. 4.7.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 5.1. und 5.2.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

Art. 4.8.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCW. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 4.9.

Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber aus 9 Mitgliedern bestehen.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Nur der Präsident/die Präsidentin ist jeweils von der Generalversammlung zu wählen. Ein Co-Amt ist möglich. Die Funktion hat im Vorstand 1 Stimme.

Art. 4.10.

Für den TCW zeichnen rechtsverbindlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, sofern das geltende Unterschriften-Reglement nichts Anderes vorsieht.



Art. 4.11.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 4.12.

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren/-revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 4.13.

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben die Rechnung des TCW zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

Art. 4.14

Die Generalversammlung kann eine von den Organen des Vereins unabhängige Ombudsperson wählen. Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Mitglieder des Tennisclubs Wohlensee. Als eine von den Organen komplett unabhängige Instanz ist es der Ombudsperson untersagt, einem der in 4.1. der Statuten umschriebenen Organe anzugehören. Das heisst, sie kann Mitglied des TCW mit allen Rechten und Pflichten sein, hat aber an der GV kein Stimmrecht. Die Ombudsperson wird jeweils für das Folgejahr gewählt.

5. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 5.1.

Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 5.2.

Die Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung möglich. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung kann durch den Vorstand erfolgen oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Wohlen bei Bern treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Wohlen bei Bern zur Förderung des Sports in der Gemeinde.



6. Genehmigung der Statuten

Art. 6.1.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Januar 2024 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

TENNISCLUB WOHLENSEE

Der Präsident: Die Sekretärin:

Erwin Dubs Heidy Gillmann

Hinterkappelen, Januar 2024